

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stube GmbH, Stube Fördertechnik GmbH und H. Stube GmbH & Co. KG

Stube GmbH | Augsburgweg 14 + 16 | 56626 Andernach
Telefon: 02632 / 947960 | Telefax: 02632 / 491998

Stube Fördertechnik GmbH | Solarstraße 25 | 04860 Torgau
Telefon: 0 34 21 / 90 44 84 | Telefax: 0 34 21 / 90 44 91

H. Stube GmbH & Co KG | Hermannstr. 2, 56218 Mülheim-Kärlich

E-Mail: info@stube-stapler.de | Internet: www.stube-stapler.de

I. Geltung dieser AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Verträge der Stube GmbH, der Stube Fördertechnik GmbH und der H. Stube GmbH & Co. KG (im Folgenden „uns“ oder „wir“ genannt) gegenüber ihren Geschäftspartnern (im Folgenden Kunden genannt), die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, wie auch gegenüber ihren Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (im Folgenden Unternehmer genannt). Bei Regelungen, die für Verbraucher und Unternehmer unterschiedlich sind, wird im Text unterschieden. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen, Kundendienstleistungen und Werkverträge sowie Mietverträge.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

3. Unseren AGB entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (wie Einkaufs-, Bestell- und Auftragsbedingungen) erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Das vorbehaltlose Ausführen der Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt nicht als Zustimmung.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2. Die Bestellung der Leistung gilt ebenso wie die Unterzeichnung des Mietvertrages als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen; das gilt auch für Lieferabrufe. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), durch Leistungserbringung oder Überlassung des Mietgegenstandes erklärt werden. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt.

III. Lieferung, Leistungszeiten und Gefahrübergang

1. Die Lieferung von Waren erfolgt am Ort unserer vertragsschließenden Firma. Auf Verlangen und Kostenübernahme des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie der Verzögerung geht spätestens mit der

Übergabe auf den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über; soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorausgesetzt ist, ist diese maßgebend. Das gilt selbst dann, wenn eine frei Haus Lieferung vereinbart sein sollte.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Transportverpackungen kann der Kunde auf seine Kosten an uns zurücksenden; im Falle der Verunreinigung der Transportverpackungen, trägt der Kunde die Entsorgungskosten. Eine Vergütung für die Beseitigung und/oder Entsorgung durch den Kunden tragen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Die Leistungszeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Änderungen, die nach Auftragsbestätigung vom Kunde gewünscht werden, oder die Versäumung der Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben durch den Kunden oder der verspätete Eingang einer vereinbarten Anzahlung verlängern diese entsprechend. Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versand- oder Abholbereitschaft durch uns mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand unser Betriebsgelände verlassen hat. Entsteht dem Kunden, der nicht Verbraucher ist, durch unseren Verzug ein Schaden, so ist unsere Haftung begrenzt auf 0,5 % des Nettopreises pro Woche des Verzugs, jedoch maximal 5 % des Nettopreises. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle unseres groben Verschuldens oder bei Vorsatz. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich diese angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

5. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, tritt unberechtigt vom Vertrag zurück, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung von 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag, jedoch maximal 10 % des Nettopreises, beginnend mit der Leistungszeit bzw. im Falle fehlender Leistungszeit mit der Mitteilung der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft. Die Pauschale ist auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (z.B. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Im Falle des Annahmeverzugs besteht der Anspruch auf Schadenersatz erst dann, wenn wir erfolglos eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt haben und/oder der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Der Leistungsumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Vereinbarte mit den Eigenschaften und Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung wie Sie dem Vertrag zu Grunde liegt. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüberhinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von

uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden. Konstruktion- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik beziehungsweise auf Forderungen des Gesetzgebers zuzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern dies nicht zu erheblichen Änderungen führt und die Änderung für den Besteller zumutbar sind.

IV. Montagebedingungen für Kundendienstleistungen, Werkstattaufträge, Reparaturen und Werkverträge

1. Der Einsatz der Monteure erfolgt nach unserer Wahl. Auf Anforderung sind unseren Monteure Hilfskräfte und erforderliche Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist ihnen jegliche Hilfe zu gewähren, die geeignet ist, ihre Aufgabe sachgemäß und schnell zu erledigen.

2. Dem Monteur ist die geleistete Arbeitszeit auf dem Montagebericht zu quittieren sowie Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung der geforderten Arbeit zu bestätigen. Der Empfang eingehender und eingebauter Ersatzteile ist, soweit diese dem Kundendienstwagen entnommen sind, zu bescheinigen. Bei Abwesenheit der zuständigen Angestellten des Auftraggebers gelten die von unserem Monteur gefertigten Belege auch ohne Bestätigung.

3. Die Gewähr des Transportes von mitgebrachten Ersatzteilen trägt der Kunde. Zur Erteilung von Auskünften und verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen, sind unsere Monteure nicht berechtigt.

V. Mietbedingungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung abzunehmen und unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mangelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Wir bleiben wirtschaftliche Eigentümerin des Mietgegenstandes. Wir behalten uns das Recht vor, zum Zwecke der Refinanzierung den Vertrag und das Mietobjekt an ein Finanzierungsinstitut abzutreten; über eine Abtretung wird der Kunde unterrichtet.

2. Transportversicherte An- und Rücklieferung sowie Montage und Demontage des Mietobjektes erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Mietobjekt ist in einem funktionstüchtigen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung und evtl. weitere entstehende Kosten zu tragen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietgerät in sorgfältiger Weise zu benutzen, es insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen und etwaige Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers oder sonstiger Personen zu befolgen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Er hat das Gerät bei jedem Einsatz (z.B. Anfang einer Schicht) routinemäßig zu überprüfen. Der Kunde hat auf seine Kosten für die übliche Pflege des Mietobjektes zu sorgen, hat es in gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und hat die erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, hat insbesondere

a) das Gerät mit allen notwendigen Treibstoffen (Benzin, Diesel, Flüssiggas oder Strom), Öl und Wasser zu versorgen; alle Filter, Öle und Fette auf eigene Rechnung anzuschaffen;

b) soweit auf das Gerät zutreffend, täglich den Ölstand im Motorgehäuse und Wasser im Kühlsystem, sowie den Luftdruck der Reifen wöchentlich zu kontrollieren;

c) bei einem batteriebetriebenen Gerät für den richtigen Wasserstand in der Batterie zu sorgen, die Batterie genügend wieder aufzuladen und das für das Wiederaufladen nötige Gerät anzubringen;

d) bei einem Full-Service-Miet-Vertrag ausgeschlossen auf kostenfreien Ersatz sind folgende Teile: Reifen, Starter- und Antriebsbatterien, Fahrerinnen, Wetterschutzverkleidung, Heizungen, Motorhauben und Beleuchtungsanlagen;

e) auf unser Verlangen ein Wartungs- und Pflegeabkommen auf seine Kosten abzuschließen.

Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen, hat auch der Kunde, der Verbraucher ist, die erforderlichen Kosten bis in Höhe von 10 % der jeweiligen Nettomonatsmiete zu tragen. Der Kunde hat beim Betrieb des Mietobjektes alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung sowie auch die Auflagen der Gewerbeaufsicht und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten und sein Personal dementsprechend einzuweisen. Er wird dafür Sorge tragen, dass das Gerät nur von Fahrern mit einer gültigen Fahrerlaubnis (berechtigte Fahrer) bedient und gefahren wird. Sollte es zur Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit oder einem Schadenereignis kommen, hat uns der Kunde sofort zu unterrichten; das gilt selbst dann, wenn nur Teile des Gesamtgerätes betroffen sind. Ein Standortwechsel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch uns; insbesondere darf der Mietgegenstand ohne ausdrückliche Zustimmung nicht ins Ausland verlagert werden.

4. Der Kunde haftet für jeden Verlust oder Schaden, der infolge Nichtbeachtung der unter Ziffer 3 genannten Verpflichtungen entsteht.

Endet die Gebrauchsfähigkeit des Mietgerätes aus einem von uns nicht zu vertretenen Grund, etwa durch zufälligen Verschleiß oder dem Eintritt eines nicht ausbesserungsfähigen Schadens, bleibt der Kunde, der kein Verbraucher ist, zur Zahlung der noch ausstehenden Rechnungen verpflichtet; der Kunde, der kein Verbraucher ist, trägt die Beweislast für ein Vertretenmüssen.

5. Uns bleibt vorbehalten, das Mietobjekt während der üblichen Geschäftszeit zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen zum Arbeits- oder Umweltschutz erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung des Gerätes erforderlich machen, können wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf die noch zu zahlenden Mietraten umlegen. Sollten sonstige Kostensteigerungen zu einer Erhöhung der Miet- oder Full-Service-Rate führen, so wird dies dem Kunden vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Kann über die Erhöhung kein Einvernehmen erzielt werden, haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag zum Erhöhungstermin schriftlich zu kündigen.

6. Der Kunde ist für die Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer, gegen Brand, Diebstahl und Maschinenbruch zu versichern und in seiner bestehenden Haftpflichtversicherung einzuschließen; wir können eine angemessene Versicherung verlangen. Die Versicherungsscheine bzw. Bestätigungen sind uns zu übersenden. Sollte der Versicherungsnachweis binnen 30 Tagen nach Beginn der Vertragslaufzeit nicht erbracht sein oder der Kunde seiner Prämienzahlungen nicht nachkommen, so sind wir berechtigt, eine Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm zustehenden Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer aus einem Schadenereignis an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

7. Bei Eintritt von Beschädigungen oder bei Versagen des Mietobjektes infolge Überladung oder missbräuchlicher oder unsachgemäßer Benutzung, ist der Kunde verpflichtet, die Versicherungsentschädigung für die Reparatur zur Verfügung zu stellen;

der Kunde ist für die Reparaturkosten gemäß seiner Erhaltungspflicht vorleistungspflichtig. Werden die Kosten nicht durch eine Versicherung ausgeglichen, ist der Kunde verpflichtet, alle für die Reparatur aufgewandten Kosten und Auslagen zu erstatten.

Geht das Gerät ganz oder teilweise unter, wird es gestohlen, kommt es abhanden oder wird es derart beschädigt, dass eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, ohne dass ein Versicherer oder ein sonstiger einstandspflichtiger Dritter vollen Ersatz leistet, so hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines etwaigen Restwerts des Fahrzeugs (Wiederbeschaffungsaufwand) zu leisten. Darüberhinausgehend bleibt der Kunde verpflichtet, das Mietverhältnis mit einem von uns zu liefernden Ersatzgerät bis zum Ende der vorgesehenen Mietzeit fortzusetzen.

8. Der Kunde ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietobjektes einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache unterzuvermieten. Der Kunde tritt für den Fall einer Untervermietung schon jetzt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, tritt unberechtigt vom Vertrag zurück, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder wird der Mietvertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat vorzeitig beendet, so ist er für den Zeitraum zwischen der vorzeitigen Vertragsbeendigung und dem Ende vertraglich vereinbarten Mietzeit entsprechend Ziffer III. 5. zum Schadenersatz verpflichtet; anstelle des Nettopreises tritt der Nettomietzins.

Der Kunde trägt während der Anlieferung, über die Dauer des Mietvertrages bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Gerätes. Er trägt insbesondere das Risiko und die Haftung, die sich aus dem Besitz und dem Einsatz des Gerätes ergeben. Er verpflichtet sich, uns insoweit schadlos zu halten und von Ansprüchen Dritter – insbesondere im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden – freizustellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Gerät nur dann im öffentlichen Verkehr zu benutzen, wenn er auf seinen Antrag die nach StVZO erforderliche Genehmigung erhalten hat.

10. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Mietrechnung länger als 30 Tage in Verzug, haben wir das Recht, den Mietgegenstand sicher zu stellen. In diesem Fall verzichtet der Kunde auf seine Rechte als Besitzer und Gewahrsamsinhaber und willigt in die Wegnahme des Mietgegenstandes ein.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung, der Werkleistung oder dem Ende der Mietzeit die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Leistungserbringung nicht nur unerheblich übersteigt. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als sechs Wochen liegen.

2. Die Preise ergeben sich aus unseren Preislisten. Bei Kostenvorschlägen sind wir bei Auftragsausführung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden, diese um 10 % zu überschreiten.

Ersatzteile berechnen wir jeweils zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt beim Versendungskauf der Kunde auch die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Bei einem Bestimmungsort im Ausland übernehmen wir maximal die Transport- und Verpackungskosten bis frei deutsche Grenze bzw. einem in Deutschland befindlichen See- oder Flughafen. Mehrkosten für einen Eil- oder Sonderversand werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

4. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zu erfolgen. Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen.

5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde, der Unternehmer ist, in Verzug. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Der Kunde hat dann den entstehenden Verzugschaden (bspw. Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten) zu tragen. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet oder wesentlich verschlechtert wird (insbesondere bei Insolvenzanmeldung), so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Insbesondere sind wir aber berechtigt, die Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde nach unserer Wahl Sicherheit oder Vorauszahlung für unsere vertraglichen Ansprüche leistet.

VII. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Im Falle der Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware), erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Das entstehende Erzeugnis gilt gleichfalls als Vorbehaltsware. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der

Kunde insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten gelten gleichfalls. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns widerruflich ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder die Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt und/oder wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts geltend machen, werden wir die Forderung nicht einziehen. Andernfalls können wir die Befugnis zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Vorbehaltswaren widerrufen und verlangen, dass uns der Kunde unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In diesem Falle sind wir ferner berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung in Besitz zu nehmen bzw. heraus zu verlangen; das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, werden wir auf Verlangen des Kunden die überschüssige Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die anfallenden Reparaturen umgehend, soweit diese nicht unter die Garantie fallen, auf seine Kosten ausführen zu lassen. Er hat ferner einem durch uns Beauftragten jederzeit die Besichtigung zu gestatten. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Kunde die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Maschinenschaden, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle der Vermietung der Vorbehaltsware obliegen dem Mieter die gleichen Pflichten, wie die dem Kunden obliegen. Der Kunde hat auf die Einhaltung der Pflichten durch den Mieter hinzuwirken.

5. Soweit Gegenstände im Rahmen von Reparaturen oder anderen Werkverträgen an uns übergeben sind, entsteht ein Pfandrecht an den Gegenständen für den Werklohn. Darüber hinaus entsteht aber auch ein Pfandrecht an einem zwecks Vertragserfüllung eingebrachten Gegenstand für alle noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Daneben behalten wir uns die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts vor.

VIII. Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln – einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung oder sonstigen Pflichtverletzungen – finden einschließlich der gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Eine Mangelhaftigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

2. Grundlage unserer Mangelhaftigkeit ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware oder Leistung getroffene Vereinbarung (Beschaffensvereinbarung). Als Beschaffensvereinbarung gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages geworden sind. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

3. Für Kunden die keine Verbraucher sind gilt: Die Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen

ist. Der Kunde hat offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung und verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdecken schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Im Streitfall hat der Kunde den Zeitpunkt der Feststellung der Mangelhaftigkeit und die Rechtzeitigkeit der Rüge zu beweisen. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei Verträgen, die den Verkauf gebrauchter Geräte und Teile zum Gegenstand haben.

4. Liegt eine Mangelhaftigkeit vor, werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser gesetzliches Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung ist am Ort unserer vertragsschließenden oder ausführenden Firma.

5. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung vom Ausgleich der noch fälligen Zahlung abhängig zu machen. Der Kunde kann im Gegenzug einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Miete bei Mängeln oder Störungen am Mietobjekt nicht zurückhalten oder mindern; ein etwaiger Anspruch nach § 812 BGB bleibt hier von ausdrücklich unberührt.

7. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung ist uns die mangelhafte Ware herauszugeben. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften noch den erneuten Einbau der mangelfreien Ware, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren; Kosten für den Aus- und Einbau werden unsererseits nicht übernommen.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nicht, wenn kein Mangel vorliegt. Die aus einem ungerechtfertigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) können wir ersetzt verlangen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit für den Kunden erkennbar war und/oder hätte erkennbar sein müssen.

9. In dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Soweit wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind, eine Selbstvornahme zu verweigern, steht dem Kunden auch in dringenden Fällen nicht das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10. Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere dann, wenn die Mangelhaftigkeit auf fehlerhafte Produktbeschreibungen, technischen Zeichnungen oder Berechnungen des Kunden zurückzuführen sind, bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, den Einbau nicht vom Hersteller gelieferter Teile, Reparaturen durch nicht geschultes Personal, eigenmächtiger Nachbesserungsarbeiten eingetreten sind und/oder die auf-

grund besonderer äußerer vertraglich nicht vorausgesetzter Einflüsse entstehen. Werden vom Kunde und/oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und/oder daraus resultierende Folgen ebenfalls keine Ansprüche. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

10. Ansprüche der Kunden, die keine Verbraucher sind, auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des Abschnitts VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts Anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nicht.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und solchen aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in letzterem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben; sie gelten dagegen nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist bei Kunden, die keine Verbraucher sind, ausgeschlossen.

X. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei neuen Geräten und Teilen beträgt für Kunden, die keine Verbraucher sind, ein Jahr ab Ablieferung; der Ablauf steht in diesem Fall der Ablauf von drei Tagen nach Anzeige der Bereitstellung zur Abholung durch uns gleich. Bei Kundendienstleistungen, Reparaturen und Werkverträgen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mangelansprüche bei Kunden die keine Verbraucher sind ein Jahr ab Erbringung bzw. Abnahme.

2. Bei Kunden die Verbraucher sind beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei

neuen Geräten und Teilen zwei Jahre, bei gebrauchten Geräten und Teilen ein Jahr ab Ablieferung.

3. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorausgesetzt oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme; bei Kunden die keine Verbraucher sind spätestens aber drei Tage nach Mitteilung der Fertigstellung durch uns.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VIII. und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses werden die in diesem Zusammenhang erhobenen Kundendaten gemäß deutschem Datenschutzrecht verarbeitet und verwendet. Die Daten werden nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und verwendet und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Wir behalten uns aber das Recht vor, Daten zweckgerichtet durch sorgfältig ausgewählte Partnerfirmen verarbeiten zu lassen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der nicht berührt; die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand ist für Kunden die keine Verbraucher sind, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit der Stube GmbH und der H. Stube GmbH & Co. KG ergeben und denen diese AGB zugrunde liegen, bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € Andernach, darüber hinaus Koblenz; bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit der Stube Fördertechnik GmbH ergeben und denen diese AGB zugrunde liegen, bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € Torgau, darüber hinaus Leipzig. Unberührt davon sind wir jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juli 2018